

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Czuppon und Erfurth (AfD)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Justiz, Migration und Verbraucherschutz

Kosten des Gefangenentransports und der Digitalisierung im Thüringer Strafvollzug

Bei einem Besuch der Strafvollzugskommission des Landtags in der Justizvollzugsanstalt Suhl-Goldlauter am 13. März 2025 wurden wir durch die Anstaltsleitung unter anderem über die offenbar komplizierte und aufwendige Praxis des Gefangenentransports und die Digitalisierung des Strafvollzugs informiert.

Das **Thüringer Ministerium für Justiz, Migration und Verbraucherschutz** hat die **Kleine Anfrage 8/621** vom 21. März 2025 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 28. Mai 2025 beantwortet:

1. Sieht die Landesregierung in der Digitalisierung, genauer gesagt in der Möglichkeit der Durchführung von video- und audiographischen Vernehmungen, eine deutliche Entlastung verschiedener Ressourcen im Personalbereich und im Finanzbereich?

Antwort:

Für die Gerichtsverwaltung ergäbe sich bei der Zulässigkeit

- der Durchführung video- und audiographischer Vernehmungen inhaftierter Personen und deren Verwertbarkeit in der Hauptverhandlung oder
- der audiovisuellen Übertragung solcher Vernehmungen in der Hauptverhandlung (als den Unmittelbarkeitsgrundsatz nach § 250 StPO weniger beeinträchtigende Maßnahme) und im Strafvollstreckungsverfahren

eine Entlastung im Personal- und Finanzbereich, weil der Aufwand für die Bewachung der Gefangenen im Gerichtsbereich entfiel. Möglicherweise würde der für die video- und audiographischen Maßnahmen beziehungsweise die audiovisuelle Übertragung anfallende Aufwand die Entlastung teilweise kompensieren.

Für die Staatsanwaltschaften führten die in Rede stehenden Möglichkeiten zu keiner Entlastung. Die Durchführung video- und audiographischer Vernehmungen könnte im Gegenteil wegen doppelter Anwesenheit (Vernehmung und Hauptverhandlung) zu einer Mehrbelastung führen.

Für den Justizvollzug würden Videovernehmungen von Gefangenen in der Justizvollzugsanstalt statt einer Ausführung des Gefangenen zur Vernehmung im Gericht durchaus zu Entlastungen in personeller und finanzieller Hinsicht führen.

In personeller Hinsicht würden die Bediensteten für den Transport für die Zeit des Transports für andere Tätigkeiten zur Verfügung stehen. Allerdings finden üblicherweise Sammeltransporte statt, so dass nicht in jedem Fall einer Videovernehmung auch der (Sammel-)Transport insgesamt entfällt. Personelle Ressourcen würden aber insoweit geschont, als dass sich die Abläufe bei einer Videovernehmung auf Ge-

fangenenbewegungen innerhalb der Anstalt konzentrieren und im Gegensatz zur Vorbereitung auf einen Transport weniger Sicherheitsmaßnahmen (beispielsweise keine Durchsuchung, Fesselung, Umkleidung) notwendig sind. Andererseits müsste durch einen Bediensteten die technische Durchführung der Videovernehmung sichergestellt werden (Einwahl, gegebenenfalls Reaktion bei technischen Schwierigkeiten).

In finanzieller Hinsicht würden die Kosten für den Transport (Treibstoffverbrauch, anteilig für Gefangenen-transportwagen) gegebenenfalls entfallen. Dem würden aber anteilig die Kosten für die Übertragungstechnik (Hardware, Software beziehungsweise Internet), deren Bereitstellung und für deren Wartung gegenüberstehen. Vergleichend betrachtet dürften die Kosten für eine Videovernehmung, je häufiger sie stattfinden würde, doch niedriger sein.

2. Wenn Frage 1 mit Ja beantwortet wird, welche rechtlichen und materiellen Voraussetzungen müssten dafür geschaffen werden?

Antwort:

In rechtlicher Hinsicht wären für die in der Antwort zu Frage 1 angesprochenen Maßnahmen, soweit sie in der Hauptverhandlung stattfinden sollen, Rechtsgrundlagen in der in die Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes fallende Strafprozessordnung erforderlich. Ob Einschränkungen des Unmittelbarkeitsgrundsatzes (§ 250 StPO), wie sie bislang aus Gründen des Opfer- oder Zeugenschutzes vorgesehen sind (vergleiche §§ 58a, 168e, 255a StPO), auch im fiskalischen Interesse vertretbar sind, könnte aber zweifelhaft sein. Im Strafvollstreckungsverfahren besteht schon eine entsprechende Rechtsgrundlage (§ 463e StPO), nach der bereits audiovisuelle Übertragungen stattfinden.

In materieller Hinsicht müssten in allen Thüringer Justizvollzugsanstalten — soweit noch nicht vorhanden — jeweils mehrere Räume mit Videoübertragungstechnik ausgestattet werden, die der Ausstattung in den Verhandlungssälen der Thüringer Gerichte entsprechen müsste. Über die Anzahl der erforderlichen, in dieser Weise auszustattenden Räume kann nur gemutmaßt werden, da mündliche Verhandlungen und damit verbundene Vernehmungstermine gerichtlich bestimmt und daher vor den Thüringer Gerichten und den vielfältigen Spruchkörpern vielfach auch zu parallelen Terminstunden stattfinden. Der Verwaltungsaufwand wäre daher erheblich, wenn zusätzlich zu den gerichtlichen Sitzungssaalkapazitäten auch die Kapazitäten freier Videovernehmungsräume in den Justizvollzugsanstalten terminlich koordiniert werden müssten.

3. Welche Gesamtkosten entstanden im Thüringer Strafvollzug durch die Praxis des Transports von Strafgefangenen in den Jahren 2015 bis 2025 (bitte nach Jahresscheiben aufschlüsseln)?

Antwort:

Über die Gesamtkosten des Transports der Gefangenen im Thüringer Strafvollzug im Sinne der Anfrage werden keine statistischen Daten erhoben.

Meißner
Ministerin